

Satzung

über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Heinsberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 20. Dezember 2010

Der Rat der Stadt Heinsberg hat auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), in seiner Sitzung am 10. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Neben der Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistung erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Nach Maßgabe des § 7 FSHG stellt die Freiwillige Feuerwehr im Bedarfsfall bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 – 8 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sach- und Entsorgungskosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 – 6 berechnet.

In Fällen von § 8 werden zusätzlich die in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten berechnet. Im Falle von § 25 FSHG werden zusätzlich die Kosten in Höhe des Kostenerstattungsanspruches des anspruchsberechtigten Feuerschutzträgers berechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde nach Viertelstundensätzen berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 6.00 – 20.00 Uhr ein Stundenlohn von 20,00 € berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 50 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 – 6.00 Uhr.

- (4) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ein Stundenlohn von 30,00 € und für Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ein Stundenlohn von 35,00 € berechnet. Soweit die Beamten Dienst zu ungünstigen Zeiten verrichten, so sind diese Kosten auch zu ersetzen. Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr (§ 3 Abs. 2 Erschwerniszulagenverordnung).

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf Grund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) In den unter Abs. 1 genannten Beträgen sind die Kosten der Fahrzeugunterhaltung, -versicherung, -betriebsstoffe und der -beladung mit Ausnahme der zusätzlich zu berechnenden Verbrauchsmaterialien (Sachkosten) enthalten.
- (3) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 50,00 € berechnet.

§ 6 Sach- und Entsorgungskosten

- (1) Die Sachkosten, wie Sonderlöschmittel, Öl- und Chemikalienbindemittel, Prüfröhrchen und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Artikel werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 – 6 erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 10 entsteht nach Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenerstattungspflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizuhalten, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heinsberg in der Fassung vom 23. Dezember 1994 außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Heinsberg

Gestellung von Fahrzeugen und Gerät	
Einsatzleitwagen ELW 1	61,00 Euro
Drehleiter DLK 23/12	245,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	185,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	76,00 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25	79,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	50,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	101,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16	79,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	84,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	68,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	76,00 Euro
Rüstwagen RW I	80,00 Euro
Rüstwagen RW II	147,00 Euro
Gerätewagen GW	51,00 Euro
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	67,00 Euro
Gerätewagen Messtechnik GW-Mess	59,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	14,00 Euro